

# RS Vwgh 2022/3/11 Ro 2019/16/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2022

## Index

E60

32/04 Steuern vom Umsatz

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §33 TP17 Abs1 Z1

GebG 1957 §33 TP17 Abs2

UStG 1994 §6 Abs1 Z9 litd sublitaa

62008CO0156 Vollkommer VORAB

## Rechtssatz

Nach § 6 Abs. 1 Z 9 lit. d) sublit. aa) UStG 1994 sind "die mit Wetten gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG 1957 [...] unmittelbar verbundenen Umsätze" von der Umsatzsteuer befreit, sodass eine Kumulierung der Wettgebühren gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 leg. cit. mit der Umsatzsteuer ausscheidet. Hinzu kommt, dass Wettgebühren schon deshalb nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, weil sie keine allgemeinen Steuern sind, die darauf abzielen, die Gesamtheit der wirtschaftlichen Vorgänge in einem Mitgliedstaat zu erfassen und nicht im Rahmen eines Produktions- und Vertriebsprozesses erhoben werden, bei dem vorgesehen ist, dass auf jeder Stufe die auf den vorhergehenden Stufen dieses Prozesses bereits entrichteten Beträge abgezogen werden können (vgl. etwa EuGH 27.11.2008, C-156/08, Monika Vollkommer, Rn. 31 ff).

## Gerichtsentcheidung

EuGH 62008CO0156 Vollkommer VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2019160017.J03

## Im RIS seit

02.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)